

Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich

I. Förderungsgrundsätze

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert die Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich aufgrund des § 2 i. V. m. § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) nach Maßgabe dieser Richtlinie und mit dem Ziel Selbsthilfe im sozialen Bereich zu unterstützen. Es wird vorausgesetzt, dass andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Fördermittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

II. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppen im sozialen Bereich, die nicht als Verein organisiert sind und nicht nach der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der gemeinnützigen Vereine sowie der gemeinnützigen Gesellschaften im sozialen Bereich“ gefördert werden können.
Die Merkmale einer Selbsthilfegruppe sind Selbstbetroffenheit und Handeln in eigener Sache. Ihre Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen gerichtet. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und ihren Wirkungskreis in der Stadt Bernburg (Saale) haben.
3. Werden die geförderten Maßnahmen der Zuwendungsempfänger von Personen genutzt, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bernburg (Saale) gelegen ist, erfolgt für diese Personen keine Förderung.

III. Gegenstand der Förderung

1. Förderung von Fahrtkosten durch Behindertenfahrdienste innerhalb der Stadt Bernburg (Saale) (z.B. zu Veranstaltungen von Gruppen) bis zu 100% der Gesamtkosten und Förderung von Fahrtkosten für Fahrten außerhalb von Bernburg (Saale) bis zu 50% der Gesamtkosten. Bei erforderlicher Nutzung privater Kraftfahrzeuge (zur Absicherung der Fahrten) ist die Abrechnung der Fahrtkosten gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz möglich (0,20 EUR/km). Bei notwendiger Begleitung der Teilnehmer (z. B. aufgrund einer Behinderung) muss die Anzahl der Begleitpersonen und der Teilnehmer in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2. Förderung der notwendigen Kosten für eine Veranstaltung im Jahr (*incl. Bewirtungskosten*), die die soziale Integration der Betroffenen unterstützt, *bis zu 10,00 EUR pro Person, max. 200,00 EUR*.
3. *Förderung von sportlichen Aktivitäten, die der Linderung von Krankheiten/ Beeinträchtigungen und damit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der Betroffenen dienen, bis zu 60% der jährlichen Gesamtkosten (max. 200,00 EUR)*.
4. Förderung weiterer Sachkosten bis zu 60% der jährlichen Gesamtkosten.

Dies können sein:

- Raummiete
 - Bürobedarf
 - Telefon- und Portokosten (Wenn ein privater Telefonanschluss für die Arbeit des Zuwendungsempfängers genutzt wird, sind Telefonkosten pauschal bis max. bis 30,00 EUR pro Jahr förderfähig. Höhere Telefonkosten sind durch Einzelverbindungsachweise zu belegen.)
 - Referentenhonorare
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
 - Beschäftigungsmaterial
 - Fachliteratur
 - Reparaturen an Gegenständen, die für die Weiterführung der Arbeit im sozialen Bereich notwendig sind (bis max. 200,00 EUR/Jahr)
5. Förderung der Anschaffung von Gegenständen bis 410,00 EUR netto (geringwertige Wirtschaftsgüter), die für die Arbeit der Zuwendungsempfänger im sozialen Bereich notwendig sind.

IV. Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen

Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen sind:

1. Maßnahmen im Kinder-, Jugend- und Kulturbereich,
2. alle Maßnahmen, die bereits nach einer anderen Richtlinie der Stadt Bernburg (Saale) gefördert werden,
3. Vorhaben, die der Gewinnerzielung oder gewerblichen Zwecken dienen,
4. Maßnahmen mit vorwiegend sportlichem, religiösem oder politischem Charakter,
5. Blumen und Geschenke.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag unter Verwendung eines entsprechenden Formulars („Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Arbeit im sozialen Bereich). Der Antrag nebst beizufügender Unterlagen (Pkt. V Nr. 3) ist schrift-

lich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Stadt Bernburg (Saale), Sozialamt, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) einzureichen.

2. Anträge für kurzfristige Maßnahmen können bis zum 30. September des laufenden Jahres gestellt werden. Diese können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) bei Erstantrag Konzept und Anzahl der Mitglieder der Selbsthilfegruppe
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung
 - c) Kosten- und Finanzierungsplan
 - d) drei schriftliche Kostenvoranschläge bei Fahrtkosten außerhalb von Bernburg (Saale), die mit einem Busunternehmen o. ä. durchgeführt werden sollen sowie bei Anschaffungen ab 250,00 EUR
4. Über den Antrag wird durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.
6. Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 500,00 EUR gemäß dieser Richtlinie gehört zu den laufenden Geschäften der Verwaltung. Förderbeträge über 500,00 EUR werden vom Hauptausschuss beschlossen.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
8. Bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan ist der Zuwendungsempfänger zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

VI. Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält mindestens folgende Regelungen:

- Höhe der Zuwendung
- Zweckbestimmung
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
- Vorbehalt des Prüfrechts durch die Stadt Bernburg (Saale)
- Rückforderungsvorbehalt
- Rechtsbehelfsbelehrung

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

VII. Verwendungsnachweis

1. Der Zuwendungsempfänger hat 4 Wochen nach Erhalt der letzten Rechnung, spätestens aber bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres der Stadt Bernburg (Saale) einen Verwendungsnachweis entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Formular vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss u. a. einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, Originalrechnungen in Höhe der Gesamtsumme der Ausgaben, Kontoauszüge und/ oder Kassenbuch (im Original) enthalten.
2. Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
3. Zum Nachweis von Fahrt- und Veranstaltungskosten sind unterschriebene Teilnehmerlisten einzureichen.
4. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so kann nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden.
5. Auf allen Rechnungen und Belegen muss der Zuwendungsempfänger eindeutig als Zahlungspflichtiger ausgewiesen sein.
6. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und Quittungen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat entsprechende Unterlagen 5 Jahre nach Erhalt des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Er ist verpflichtet die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. Mehrausgaben können durch Minderausgaben (= eingesparte Mittel) gedeckt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom *01.10.2018* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich“ vom *17.07.2015* außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)